

## Allgemeinverfügung des Landkreises Sömmerda

### **2. Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu Regelungen zu Beschränkungen und besonderen Besuchs- und Infektionsschutzkonzepten in stationären Einrichtungen der Pflege, besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz**

Abweichend zum Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu Regelungen zu Beschränkungen und besonderen Besuchs- und Infektionsschutzkonzepten in stationären Einrichtungen der Pflege, besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz vom 11. Juni 2020 wird Folgendes geregelt:

Das Recht der BewohnerInnen auf den täglichen Besuch darf von den Einrichtungsleitungen nicht versagt werden. Das Recht gilt für alle BewohnerInnen.

Es darf nicht zwischen mobilen und immobilen BewohnerInnen differenziert werden.

Es sind pro BewohnerIn täglich bis zu zwei registrierte Besucher, die täglich in ihrer Identität wechseln können, zuzulassen. Die maximale Besuchsdauer ist unverändert auf zwei Stunden beschränkt. Die Besucher müssen nicht zwingend zeitgleich anwesend sein. Die Besuchsdauer darf dabei insgesamt zwei Stunden pro Tag und BewohnerIn nicht überschreiten. Die Besucher sind für den Fall einer Nachverfolgbarkeit zu registrieren.

Die Anordnung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.

Henning

Landrat